



STADT WASSENBERG

AMTSBLATT DER STADT WASSENBERG

51. Jahrgang

Ausgabe Nr.: 01/2023

Erscheinungstag: 11.01.2023

**Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg,
Roermonder Str. 25–27, 41849 Wassenberg**

I. Amtlicher Teil

- | | |
|--|--------------|
| 1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 | 1 - 4 |
| 2. Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses Birgden der Bezirksregierung Köln | 5 - 9 |

II. Nichtamtlicher Teil

- | | |
|---|-----------|
| 3. Informationen zu Pressemitteilungen | 10 |
| 4. Ausbau der Bahnhofstraße in Wassenberg | 11 |

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg, ausgelegt und steht im Internet unter dem Schlagwort „Bekanntmachungen“ auf der Homepage der Stadtverwaltung (www.wassenberg.de) zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement per Post zu einem Preis von pauschal 30,00 €/Jahr oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Darüber hinaus besteht die Option, das Amtsblatt kostenfrei per E-Mail als Newsletter zu erhalten. Eine Anmeldung hierzu ist auf der vorgenannten Internetseite möglich.

Verantwortlich für den Inhalt ist Bürgermeister Marcel Maurer.

Erreichbarkeiten: E-Mail: info@wassenberg.de, Telefon: 02432/4900-0.

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wassenberg mit Beschluss vom 15. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge			
ordentliche Erträge	44.486.800 €		
Finanzerträge	431.300 €		
außerordentlichen Erträge	3.326.200 €	auf	48.244.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen			
ordentliche Aufwendungen	47.907.600 €		
Finanzaufwendungen	180.700 €		
außerordentlichen Aufwendungen	0 €	auf	48.088.300 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		auf	40.740.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		auf	42.275.200 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit		auf	4.886.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		auf	4.806.400 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		auf	126.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		auf	318.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,
der zur Leistung von Investitionsauszahlungen
In künftigen Jahren erforderlich ist, wird
festgesetzt.

auf 6.480.200 €

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite,
die zur Liquiditätssicherung in Anspruch
genommen werden dürfen, wird
festgesetzt.

auf 8.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|-----|---|-----|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | auf | 190 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | auf | 375 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | auf | 395 v.H. |

§ 7

entfällt

§ 8

- 1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.
Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen nicht mehr zu besetzen.
- 2) Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höheren Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.
- 3) Im Stellenplan ausgewiesene Stellen von Beamtinnen und Beamten können vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen und Beamten besetzt werden. Eine entsprechende Anpassung des Stellenplans erfolgt im Folgejahr.

Wassenberg, den 15. Dezember 2022

gez. Maurer
Bürgermeister

gez. Schlösser
Schriftführerin

▪ **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die vom Rat der Stadt Wassenberg am 15.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO) NRW dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 16.12.2022 angezeigt worden. Die Stellungnahme des Landrats ist mit Verfügung vom 05.01.2023 erfolgt; Rechtsverstöße wurden nicht festgestellt, eine Genehmigungspflicht besteht nicht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird nach § 80 Abs. 6 GO NRW mit ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25 - 27, Zimmer N 10, zu folgenden Dienstzeiten möglich ist:

montags bis freitags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags:	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Für eine persönliche Einsichtnahme wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Die Terminvereinbarung kann im Internet unter der Adresse <https://www.qtermin.de/qtermin-stadtwassenberg> oder telefonisch unter der Rufnummer 02432/4900-0 erfolgen.

Die Haushaltssatzung kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Wassenberg unter der Adresse <https://www.wassenberg.de/buerger/verwaltung/finanzen/haushalt/> eingesehen werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 11. Januar 2023



Marcel Maurer
Bürgermeister

- Öffentliche Bekanntmachung -

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Köln, den 05.01.2023
Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln
Tel.: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Birgden
Az.: 33.11 - 5 23 01 -

B e s c h l u s s

1. Für Teile der Gemeinde Gangelt und der Stadt Heinsberg wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Neubau der Kreisstraße EK 3 - Ortsumgebung Birgden - und den damit verbundenen Maßnahmen gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Birgden

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Heinsberg

Gemeinde Gangelt

Gemarkung Birgden

- Flur 3 Nrn. 30, 31, 32, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 75, 76, 84, 85, 87, 88, 89, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 107, 108, 113, 114, 116, 134, 139, 140, 141, 142, 143
- Flur 4 Nrn. 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 69/43, 70/43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 66, 67, 68, 71, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106
- Flur 5 Nrn. 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 115, 116, 117, 118, 119, 137, 170
- Flur 6 Nrn. 39, 42, 43
- Flur 8 Nrn. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23/1, 23/2, 24, 25, 81/26, 82/26, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 92, 93, 96, 97, 98, 100, 101, 105, 106, 107, 108, 109, 119, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143
- Flur 9 Nrn. 36, 37, 38, 74/39, 75/39, 76/39, 65, 160, 161, 359, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 573, 635

Stadt Heinsberg

Gemarkung Waldenrath

Flur 10 Nrn. 51, 52, 57, 103, 104

Flur 11 Nrn. 84, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 196, 197, 198, 199, 200, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 227, 228, 229, 230, 242, 243, 244, 245

Flur 12 Nrn. 154, 155, 156

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 120 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Besuchszeiten aus bei der

- a) **Gemeindeverwaltung Gangelt, Rathaus, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201 und 202,**
- b) **Stadtverwaltung Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, Zimmer 604, 6. Etage,**
- c) **Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6,**
- d) **Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, Zimmer 33,**
- e) **Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Bürgerbüro,**
- f) **Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Zimmer 3.10,**
- g) **Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Str. 25 – 27, 41849 Wassenberg, Zimmer N02,**
- h) **Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Zimmer 2075.**

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Birgden
mit dem Sitz in Birgden.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder persönlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Dienstgebäude Aachen, Zimmer 2075
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen

unter Angabe des **Az. 33.11 - 5 23 01** - anzumelden.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung

Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € [in den Fällen 6.2 und 6.3] bzw. bis zu 25.000,- € [im Fall 6.4] für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) i.V.m. dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.05.2022 (MBL. NRW. S. 347)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Birgden angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbe-

dingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag
(LS) gez. Kopka
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/birgden/index.html
veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/daten-schutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.



PRESSEMITTEILUNGEN

In der Ausgabe 15/2021 des Amtsblattes der Stadt Wassenberg vom 27.10.2021 wurde darüber informiert, dass im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes künftig die Pressemitteilungen seit dem jeweils letzten Bezugspunkt erscheinen.

Nachrichtlich können im Folgenden die Pressemitteilungen aus dem Zeitraum vom **23.12.2022** bis zum **10.01.2023** nachgelesen werden.

Entsprechende Artikel zu den Themen sind auch auf der Homepage der Stadtverwaltung sowie in den Medien der örtlichen Presse zu finden.



06.01.2023

AUSBAU DER BAHNHOFSTRAÙE IN WASSENBERG

Wassenberg.

Voraussichtlich im Mai dieses Jahres wird mit dem erstmalig vollständigen Ausbau der Bahnhofstraße in Wassenberg begonnen. In diesem Rahmen wird die Bahnhofstraße mit allen Teileinrichtungen wie der Fahrbahn, der Straßenentwässerung, dem Gehweg oder der Straßenbeleuchtung ausgebaut. Zudem ist ein einseitiger Radfahrstreifen in die bergaufführende Richtung vorgesehen.

Weiterhin wird im Zuge dieser Baumaßnahme und ausgehend von dem beschlossenen Verkehrskonzept am Knotenpunkt Roermonder Straße/Rurtalstraße/Bahnhofstraße ein überfahrbarer Mini-Kreisverkehr mit Plateauanrampungen und barrierefreien Fußgängerüberwegen errichtet. Auf der Roermonder Straße ist in Richtung Birgelen für die Radverkehrsführung auf beiden Seiten ein Schutzstreifen geplant.

Für beide Maßnahmenabschnitte werden zuvor Baumfällarbeiten erforderlich, wobei insgesamt etwa zehn Bäume verschiedener Größe entnommen werden müssen. Da hierbei auch die Vogelschutzzeit bis Ende Februar zu berücksichtigen ist, werden diese Arbeiten bereits vorgezogen und etwa in der dritten Kalenderwoche durchgeführt. Auf diesbezügliche Verkehrshinweise an den betroffenen Stellen wird gebeten zu achten.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-100
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de